

Besondere Vertragsbedingungen

1. Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

Spätestens 12 Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)

Frühestens, Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung

Frühestens am, Spätestens am (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Anfertigen der Werk & Montageplanung

.....

.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

Spätestens 151 Werktage nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

.....

Einzelfristen für

1.2.1 Vorlage Werk & Montageplanung = spätestens 18 Werktage nach Ausführungsbeginn

1.2.2 = spätestens Werktage nach

1.2.3 = spätestens Werktage nach

1.2.4 = spätestens Werktage nach

1.2.5 = spätestens Werktage nach

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

Spätestens am (Datum)

Einzelfristen für

1.3.1 = spätestens (Datum)

1.3.2 = spätestens (Datum)

1.3.3 = spätestens (Datum)

1.3.4 = spätestens (Datum)

1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1 = Kalendertage

1.4.2 = Kalendertage

1.4.3 = Kalendertage

1.4.4 von bis (Datum)

1.4.5 von bis (Datum)

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.2.1

..... % nach 1.2.2

..... % nach 1.2.3

..... % nach 1.2.4

..... % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.3.1

..... % nach 1.3.2

..... % nach 1.3.3

..... % nach 1.3.4

..... % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

..... % nach 1.4.1

..... % nach 1.4.2

..... % nach 1.4.3

..... % nach 1.4.4

..... % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind dem Auftraggeber (rechnungen@zgl-lueneen.nrw) sowie dem zuständigen Architekten bzw. Fachplaner digital einzureichen.

Siehe hierzu auch das in den Anlagen angefügte Dokument *Schreiben zum digitalen Rechnungseingang*.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen etc.) sind ebenfalls digital einzureichen.

4. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 60 Kalendertage festgelegt.

5. Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

6. Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

7. Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

8. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9. Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10. Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel (siehe Anlage)

.....

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

Hinweis zu Nachtragsleistungen:

Sollten zusätzliche Leistungen (Nachtragsleistungen) erforderlich werden, die nicht Bestandteil des Auftrags sind, so sind diese dem AG rechtzeitig anzuzeigen. Es ist vom AN dem AG ein Nachtragsangebot einschl. der Kalkulation mit einzureichen. Um die Kalkulation prüfen zu können, sind die Einzelkosten der Teilleistungen transparent darzustellen. D.h. die Lohnkosten müssen dem Hauptauftrag entsprechen. Die Geräte- und Stoffkosten sind nachzuweisen, z. B. anhand von Rechnungen, Lieferscheinen oder Einkaufsbelegen. Das Nachtragsangebot ist durch den AG freizugeben.

Bauwesenversicherung:

Der Auftraggeber schließt für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung bzw. Bauleistungsversicherung ab. Die Kosten werden zunächst vom Auftraggeber übernommen und anschließend von der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leistenden Schlusszahlungssumme abgezogen. Die Höhe des Abzugs beträgt 0,2 % der abschließend festgestellten Gesamtschlussrechnungssumme.

Baustrom und Bauwasser:

Die Kosten des Verbrauchs von Wasser und elektrischer Energie und Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer. Die Kosten werden zunächst vom Auftraggeber übernommen und anschließend von der vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leistenden Schlusszahlungssumme abgezogen. Die Höhe des Abzugs beträgt jeweils 0,5 % der abschließend festgestellten Gesamtschlussrechnungssumme.

Anlagen: Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Stoffpreisgleitklausel

Beschleunigungsvergütung

.....

.....